

# **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser**

## **Ständiger Ausschuss**

### **„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“**

**- LAWA-AO -**



## **Instrumente zur Flächenbereitstellung für die Entwicklung von Fließgewässern**

Hintergrundpapier

Abschließende Version 2.4 (Stand: 09.08.2018)

beschlossen auf der 56. LAWA-AO Sitzung am 12./13. Juni 2018 in Wernigerode

beschlossen auf der 156. LAWA-Vollversammlung am 27./28. September 2018 in Weimar

## Ständiger Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ (LAWA-AO)

Obfrau (bis 12/2017):                    Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt  
Brigitte Schwabe-Hagedorn

Obmann (ab 01/2018):                    Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes  
Hans Peschel                                Sachsen-Anhalt

### **Bearbeitung von Version 1.0:**

Daniela Bleck                                Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbrau-  
   cherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Luitgard Kirfel                             Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirt-  
   schaft und Verbraucherschutz

Christoph Linnenweber                    Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz,  
   Obmann LAWA-Expertenkreis Hydromorphologie

Wolfgang Kraier                            Bayerisches Landesamt für Umwelt

Erika Mirbach                               Landesamt für Umwelt, Rheinland-Pfalz

Matthias Peise                              Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Wanja Bilinski                               BMBF-Projekt „In\_StröHmunG“ für das Sächsische Landesamt  
   für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Uwe Ahrens                                  Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
   (LLUR), Schleswig-Holstein

Mit Textbeiträgen von Thomas Ehlert, Bundesamt für Naturschutz und unter Mitwirkung des  
Expertenkreises Hydromorphologie

### **Bearbeitung von Version 2.0 bis 2.4:**

Andreas Anlauf                             Bundesanstalt für Gewässerkunde

Christoph Linnenweber                    Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz,  
   Obmann LAWA-Expertenkreis Hydromorphologie

Erika Mirbach                               Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Brigitte Schwabe-Hagedorn               Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes  
   Sachsen-Anhalt

Joachim Wöhler                             Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und  
   Klimaschutz

Unter Beteiligung der LAWA-Ausschüsse LAWA-AO, LAWA-AR und LAWA-AH

Redaktionelle Bearbeitung               Planungsbüro Koenzen

LAWA-AO Geschäftsstelle

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt

Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Magdeburg, 2018

gefördert durch das Länderfinanzierungsprogramm "Wasser, Boden und Abfall"

O 4.13/2014 Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern

O 9.18 Praxistest Flächen für die Entwicklung von Fließgewässern

# Inhalt

	<b>Zusammenfassung</b> .....	1
<b>1.</b>	<b>Sachstand</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Herausforderung</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Funktionsfähige Gewässer in der Kulturlandschaft</b> .....	<b>6</b>
3.1	Raum für Gewässerentwicklung.....	6
3.2	Gewässerentwicklungskorridor und Gewässerentwicklungsflächen .....	7
<b>4.</b>	<b>Strategien und Instrumente</b> .....	<b>11</b>
4.1	Benachbarte Handlungsfelder und Instrumente .....	11
	Landentwicklung und Bodenordnung.....	11
	Privatrechtliche Instrumente.....	12
	Forst- und Agrarplanung .....	12
	Eingriffsregelung nach BNatSchG.....	12
	Synergien zwischen Natura 2000 und EG-WRRL .....	13
	Synergien mit dem Hochwasserschutz.....	13
	Flächenagenturen und Landgesellschaften .....	13
	Förderprogramme für die Flächenbereitstellung.....	14
4.2	Flächen .....	14
	Konzept „Grüne Infrastruktur“ .....	14
	Flächen im Bundeseigentum.....	14
	Nationales Naturerbe .....	15
	Blaues Band Deutschland .....	15
	BVVG-Flächen .....	15
4.3	Akzeptanz und Kommunikation.....	15
4.4	Wasserwirtschaftliche Grundlagen.....	16
	Natürliche Gewässerentwicklung und Gewässerunterhaltung .....	17
	Vorkaufsrecht für Gewässerentwicklungsflächen .....	17
	Regelungen zum wasserwirtschaftlichen Eingriff und Ausgleich.....	17
4.5	Raumordnung und Bauleitplanung.....	18
4.6	Europäische Agrar- und Wasserpolitik .....	18
	Mitwirkung der LAWA in Vorgesprächen für GAP-2021 .....	19
4.7	Gewässerschutzkonforme Förderprogramme .....	19
<b>5.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>20</b>

## Anhang: Steckbriefsammlung

## **Zusammenfassung**

Mit der Verabschiedung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) im Jahr 2000 haben sich die europäischen Staaten zu einer nachhaltigen Gewässerentwicklung bekannt. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass Fließgewässer über Jahrzehnte vorrangig nutzenorientiert und mit gravierenden ökologischen Folgen begradigt, eingengt und verbaut wurden. Heute fehlen, in Folge von Uferverbau, Abflussbeschleunigung und Tiefenerosion, die gewässertypischen Habitatstrukturen auch der Organismen, die als Indikatoren des „guten ökologischen Zustands“ gemäß EG-WRRL dienen.

Das von physikalischen Gesetzmäßigkeiten geprägte gewässertypische Zusammenspiel von Abflussregime, Morphologie, Sedimenthaushalt und Ausuferungsvermögen ist weitgehend aus dem natürlichen Gleichgewicht geraten und wird in vielen Fällen nur wieder hergestellt werden können, wenn den Gewässern angemessen Raum für diese Entwicklung und Revitalisierung zurückgegeben wird.

## **Raum für Gewässerentwicklung**

Die Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse unserer Fließgewässer ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele. Trotz ambitionierter Förderprogramme der Bundesländer sind seit dem Jahr 2000 weniger als 20% der für die Zielerreichung erforderlichen hydromorphologischen Maßnahmen umgesetzt. Sie könnten deshalb zum Erfolg limitierenden Faktor für die Zielerreichung werden. Im Rahmen eines diesbezüglichen LAWA-Workshop zur Optimierung der Maßnahmenumsetzung wurde 2013 die zur Gewässerentwicklung erforderliche Flächenbereitstellung als zentraler Erfolgsfaktor erkannt.

Die LAWA-VV hat deshalb den LAWA-AO mit der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zu folgenden Themen beauftragt:

- Instrumente zur Flächenbereitstellung für die Entwicklung von Fließgewässern
- Instrumente zur Förderung der Akzeptanz von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung
- Leitlinien zur Gewässerentwicklung

## **Erfolgsfaktor Flächenbereitstellung**

Ohne Flächenverfügbarkeit ist die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen in vielen Fällen nicht möglich. Das vorliegende Papier „Strategien zur Flächenbereitstellung für die Entwicklung von Fließgewässern“ erläutert den fachlichen Hintergrund des Flächenbedarfs für die Gewässerentwicklung und gibt einen Überblick über die Handlungsfelder, die zu betrachten sind, um die Fließgewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erfolgreich zu entwickeln.

## **Gewässerbewirtschaftung**

Bei der Gewässerbewirtschaftung lassen sich stoffliche Belastungen in der Regel verursacherorientiert durch Einsatz von Vermeidungs- oder Reinigungstechnologien beherrschen. Im Fall der hydromorphologischen Belastungen, wie Begradigung, Einengung und Tiefenerosion der Gewässer, kann ein Verursacher jedoch nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Deshalb sind andere Konzepte und neue Instrumente notwendig, um den erforderlichen Raum bereitzustellen. Dieser Raum kann gleichzeitig auch weiteren wichtigen Zielen des Allgemeinwohls dienen. Synergieeffekte sind insbesondere beim Hochwasserrückhalt, bei der Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie der Nutzung als grüne Infrastruktur und als Erholungsraum oder zur Förderung der Biodiversität zu erzielen.

### **Integration funktionsfähiger Gewässer in die Kulturlandschaft**

Das in diesem Papier beschriebene zentrale Konzept „Raum für Gewässerentwicklung“ verfolgt das Ziel, funktionsfähige Gewässer in die Kulturlandschaft zu integrieren, so dass sie ihre ökologische Funktion im Naturhaushalt im Sinne der Bewirtschaftungsziele und im Interesse des Allgemeinwohls wieder erfüllen können.

### **Strategieentwicklung**

Die im Auftrag der LAWA-VV entwickelten Papiere a) zur Flächenbereitstellung und b) zur Akzeptanzförderung zeigen anhand der Analyse der vorgefundenen Situation strategische Ansatzpunkte in verschiedenen Handlungsfeldern und -ebenen auf. Angesichts der umfänglichen Aufgabe sowie der von Eigentumsvorbehalten und Nutzungskonflikten geprägten Situation, können die wesentlichen Aspekte einer weiteren Strategieentwicklung wie folgt zusammengefasst werden:

- Das fachliche Konzept einer nachhaltigen Gewässerentwicklung ist physikalisch fundiert und anwendungsreif für eine zielführende Maßnahmenumsetzung ausgearbeitet.
- Die Kommunikation dieses Konzeptes innerhalb betroffener Fachverwaltungen und insbesondere bei den Maßnahmenträgern soll u. a. durch die LAWA-Leitlinien zur Gewässerentwicklung befördert werden.
- Viele der erfolgreichen Projekte haben durch Kommunikation und Moderation der örtlichen Interessen eine hohe Akzeptanz bei Betroffenen, in der Öffentlichkeit, in der Bürgerschaft und in der Kommunalpolitik. Dieses Potenzial zur Verankerung einer nachhaltigen und ökologischen Gewässerentwicklung, als gesellschaftliches Ziel des Allgemeinwohls, hat eine besondere Schlüsselfunktion.
- Die Nutzung von Synergien mit benachbarten gesellschaftlichen Interessen wie beispielsweise Regionalentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz, Naherholung und Tourismus ist ein weiterer Akzeptanz- und Erfolgsfaktor.
- Eine Flächenbereitstellung ist kurzfristig meist nur in kleinen Projekten möglich. Für eine Zielerreichung im Wasserkörper ist i. d. R. die Entwicklung weit größerer zusammenhängender Strecken erforderlich. Dafür sind längerfristige Projekte und ein maßnahmenübergreifendes prospektives Flächenmanagement einschließlich Tauschflächen hilfreich.
- Die Flächenbereitstellung muss in Kooperation mit anderen Fachverwaltungen sowie Flächeneigentümern und Flächennutzern erfolgen. Hier sollten über die Maßnahmenebene hinaus weitere Moderationsstrategien und Kommunikationswege sowie ein flexibleres Flächenmanagement etabliert werden.
- Bezüglich der Flächeneigentümer könnte eine marktgerecht kapitalisierte Entschädigung die Flächenbereitstellung erleichtern.
- Darüber hinaus wurden auch Handlungsansätze identifiziert, die längerfristiger Prozesse bedürfen. Dies betrifft insbesondere bestimmte fachpolitische Rahmenbedingungen sowie die Harmonisierung konkurrierender Politikfelder auf verschiedenen Ebenen, einschließlich der supranationalen EU.

Einige der erkannten Hemmnisse einer angemessenen Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen haben eine besondere Schlüsselfunktion. Hier bedarf es einer weiteren und spezielleren lösungsorientierten Betrachtung, um zukunftsweisende Wege der Gewässerentwicklung und Gewässerbewirtschaftung angemessen zu konkretisieren.

## 1. Sachstand

Die Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse unserer Fließgewässer ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 - 31 WHG. Trotz ambitionierter Förderprogramme und zahlreicher Aktivitäten in den Bundesländern sind seit 2000 weniger als 20% der voraussichtlich für die Zielerreichung erforderlichen hydromorphologischen Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt.

Um die Ziele der EG-WRRL bis 2027 zu erreichen, müssen die Werkzeuge effektiver gestaltet werden. Dabei werden hydromorphologische Maßnahmen zu einem der wesentlichen, den Erfolg bestimmenden, Faktoren. Für die Entwicklung einer Strategie sind deshalb zunächst die Ursachen für die bisher unbefriedigende Umsetzung der notwendigen hydromorphologischen Gewässerentwicklungsmaßnahmen zu identifizieren und daraus neue Ansätze zu entwickeln. Der LAWA-AO hat hierzu im Frühjahr 2013 einen internen Strategie-Workshop mit dem Titel „Gewässerentwicklung – Optimierung der Maßnahmenumsetzung“ durchgeführt. Vertreter aus Bund und Ländern analysierten ihre Erfahrungen zur Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen. Fazit war, dass die fehlende Flächenverfügbarkeit – neben teilweise fehlender Akzeptanz – das wesentliche Hemmnis für die Gewässerentwicklung ist. Daraufhin hat die LAWA-VV auf ihrer 150. Sitzung im Januar 2014, im Rahmen des LAWA-Arbeitsprogramms „Flussgebietsbewirtschaftung“, den LAWA-AO mit der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zu folgenden Themen beauftragt:

- Strategien zur Flächenbereitstellung für die Entwicklung von Fließgewässern
- Instrumente zur Förderung der Akzeptanz von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung
- Leitlinien zur Gewässerentwicklung

Die Grundlagen für das vorliegende Papier „Strategien zur Flächenbereitstellung für die Entwicklung von Fließgewässern“ haben Vertreter verschiedener Bundesländer erarbeitet. Dieser erste Entwurf wurde auf einem LAWA-AO Workshop, im Oktober 2017, mit rund 40 Experten von Bund und Ländern diskutiert. Die Ergebnisse des Workshops wurden in Version zwei eingearbeitet und anschließend nach Beteiligung von LAWA-AO, LAWA-AR und LAWA-AH von einer Redaktionsgruppe fortgeschrieben (s. Impressum).

Das vorliegende Papier zeigt auf, in welchen Handlungsfeldern künftig Strategien und Instrumente vorrangig betrachtet und weiter entwickelt werden können, um die Fließgewässer im Sinne der gemeinsamen europäischen Wasserpolitik und der gesetzlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele erfolgreich zu entwickeln.

## **2. Herausforderung**

### **Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung**

Mit der Verabschiedung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) im Jahr 2000 haben sich die europäischen Staaten und somit auch Deutschland zu einer nachhaltigen Gewässerentwicklung bekannt.

Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass Fließgewässer über Jahrzehnte ausschließlich nutzenorientiert und mit gravierenden ökologischen Folgen systematisch begradigt, eingeengt und verbaut wurden. Gründe dafür sind die systematische Bereinigung und Entwässerung der Landschaft für eine industrielle Landwirtschaft, die im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung ausgewiesenen Bau- und Gewerbegebieten in unmittelbarer Gewässernähe und deren Überschwemmungsbereichen sowie unmittelbar gewässerbegleitend angelegte Straßen, Wege, Kanal- und Leitungstrassen, ohne jeweils wesentliche ökologische Aspekte zu beachten.

Heute fehlen – in Folge von Uferverbau, Abflussbeschleunigung und Tiefenerosion – die gewässertypischen Habitate nicht zuletzt derjenigen aquatischen Organismen, die als Indikatoren des „guten ökologischen Zustands“ gemäß EG-WRRL dienen.

Das gewässertypische, physikalischen Gesetzmäßigkeiten folgende Zusammenspiel von Abflussregime, Gewässermorphologie, Sedimenthaushalt und Ausuferungsvermögen ist weitgehend aus dem natürlichen Gleichgewicht geraten und kann in vielen Fällen nur wieder hergestellt werden, wenn den Gewässern angemessener Entwicklungsraum zurückgegeben wird. Die fehlende Flächenverfügbarkeit erschwert allerdings die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen in besonderer Weise.

### **Die vierte große Aufgabe**

Bei der Wiederherstellung der hydromorphologischen Bedingungen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, die in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebiete festgeschrieben sind, handelt es sich um eine Generationenaufgabe, die nach Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz und Gewässerreinigung als vierte große Aufgabe der Wasserwirtschaft bezeichnet werden kann.

### **Vorbild Gewässerreinigung**

In den 1970er Jahren wurde die Gewässerreinigung als ein gesellschaftliches Ziel im Sinne des Allgemeinwohls erkannt. Sie wurde als eine der ersten umweltpolitischen Aufgaben kommuniziert und gesellschaftlich allgemein akzeptiert. Der Gestank und die Schaumberge auf den Gewässern waren deutliche, für Bürgerinnen und Bürger gut erkennbare Zeichen, die Handlungsdruck erzeugten. Die politische Programmatik und das von der Wasserwirtschaft umgesetzte Konzept waren sehr erfolgreich: Die gesetzliche Begrenzung der Emissionen in Kombination mit Messprogrammen und der Förderung des Baus von Kläranlagen über die Abwasserabgabe, waren die zielführenden Instrumente. Ein vergleichbarer politischer Wille, eine vergleichbare gesellschaftliche Akzeptanz und vergleichbar effektive Instrumente könnten maßgeblich zum Erfolg der Gewässerentwicklung beitragen.

### **Raum für Gewässerentwicklung**

Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung lassen sich stoffliche Belastungen in der Regel verursacherorientiert durch Einsatz von Vermeidungs- oder Reinigungstechnologien beherrschen.



Im Fall der hydromorphologischen Belastungen wie Begradigung und Einengung kann ein Verursacher jedoch in der Regel nicht mehr nachvollziehbar und belastbar herangezogen werden. Deshalb sind für die Gewässerentwicklung andere Konzepte und neue Instrumente erforderlich, um den benötigten Raum bereitzustellen.

Dieser Raum kann gleichzeitig auch für weitere wichtige Ziele des Allgemeinwohls genutzt werden. Synergieeffekte können insbesondere bei Nutzung als grüne Infrastruktur, als Hochwasserrückhalteraum, als Erholungsraum oder zur Förderung der Biodiversität sowie der Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen erzielt werden.

### **Erfolgsfaktor Flächenbereitstellung**

Einer der zentralen Erfolgsfaktoren ist, neben dem Aspekt der Akzeptanz, die Flächenbereitstellung. Im Gegensatz zur Gewässerreinigung, sind im Fall der hydromorphologischen Gewässerentwicklung andere Strategien und Instrumente erforderlich, um die Probleme der Flächenverfügbarkeit und Nutzungskonkurrenz zu lösen.

### **Konkurrierende Politikfelder**

Die Ziele der EG-WRRL wurden von den Mitgliedsstaaten durch nationales Recht ratifiziert. Die Realisierung der nationalen und supranationalen Gewässerschutzpolitik wird jedoch weit überwiegend und vorrangig durch unterschiedliche Gewichtungen konkurrierender Politikfelder gehemmt.

### **Harmonisierung und Integration**

Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind derzeit nicht mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und Subventionierung harmonisiert. Die Politik der EU, des Bundes und der Länder hat diesen Harmonisierungsbedarf erkannt und versucht, durch funktionale Kopplung der Politikfelder oder durch programmatische Förderinstrumente, eine Harmonisierung zu realisieren.

Diese Integration in andere Politikbereiche wird im Erwägungsgrund 16 der EG-WRRL auch explizit gefordert: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik. Diese Richtlinie soll die Grundlage für einen kontinuierlichen Dialog und für die Entwicklung von Strategien für eine stärkere politische Integration legen“.

#### **Landnutzung**

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung in Deutschland wirft u. a. Fragen der Landnutzung auf, die in der Regel nicht von der Wasserwirtschaft allein gelöst werden können. Auch andere Nutzungen erheben Anspruch auf die benötigten Flächen. Die Erfahrungen aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum zeigen, dass eine stärkere Kooperation mit anderen, von der Umsetzung ebenfalls betroffenen Fachressorts eine wichtige Aufgabe für den weiteren Umsetzungsprozess ist.

### **Strategieentwicklung**

Mit diesem Strategiepapier werden aus der Analyse der vorgefundenen Situation heraus Ansatzpunkte in verschiedenen Handlungsfeldern und -ebenen aufgezeigt.

### 3. Funktionsfähige Gewässer in der Kulturlandschaft

Das nachfolgend beschriebene Konzept „Raum für Gewässerentwicklung“ verfolgt das Ziel einer Integration funktionsfähiger Gewässer in die Kulturlandschaft, so dass sie ihre ökologische Funktion im Naturhaushalt im Sinne der Bewirtschaftungsziele wieder erfüllen können (s. Kapitel 3.1). Grundlage zur Ableitung des gewässertypspezifischen Raumbedarfs eines Fließgewässers ist das fachplanerische Instrument des „Gewässerentwicklungskorridors“, das im Anschluss beschrieben wird (s. Kapitel 3.2).



**Abb. 1: Funktionsfähiger kleiner Bach in der Kulturlandschaft**  
(Bild: Volker Stangier, Mainz)

#### 3.1 Raum für Gewässerentwicklung

##### Form und Funktion

Zur Integration ökologisch funktionsfähiger Gewässer in die Kulturlandschaft gilt es, nachhaltige und funktionsfähige **Formen** der Gewässerentwicklung zu finden, die

- eine grundlegende Funktionsfähigkeit für den guten ökologischen Zustand gewährleisten,
- sich den bettbildenden Hochwasserabflüssen anpassen können,
- Belange des Allgemeinwohls integrieren und
- eine angepasste Nutzung der Gewässer und Auen ermöglichen.

##### Typspezifisch

Die Form bedingt die Funktionen. Die Gewässerentwicklung orientiert sich deshalb an der typspezifischen natürlichen Struktur der Gewässer, die im Wesentlichen vom häufigen Hochwasserabfluss, vom Gefälle und den geogenen Substraten bestimmt ist. Funktional heißt das:

- Abflussangepasste Bettbreite, kaum Tiefenerosion
- Gefälle und Geschiebehalt entsprechende typspezifische Windung oder „Verästelung“
- Begleitend typische Vegetation

## **Struktur ist Lebensraum**

Werden diese fachlichen Grundlagen bei der Gewässerentwicklung beachtet, entwickelt sich durch die bettbildenden Hochwasser ein nachhaltiges Gleichgewicht aller prägenden Faktoren. Gleichzeitig „entfalten“ sich die typischen morphologischen Habitat-Strukturen wie beispielsweise sauerstoffreiche Rauschen, Geröllbänke, Tiefrinnen, Kolke, Unterstände und Nebengerinne für Jungfische, um nur wenige zu nennen. Stimmt gleichzeitig die Wasserqualität, finden auch die Organismen, die den guten ökologischen Zustand anzeigen, geeignete Bedingungen vor.

## **Hochwasser als Werkzeug der Gewässerentwicklung**

Fast alle Fließgewässer können durch die Gestaltungskraft des Hochwassers „repariert“ oder besser „revitalisiert“ werden. Dieser Prozess kann technisch zielgerichtet gestartet und gelenkt werden. Diese Technik nutzt die regenerative Energie des Hochwassers, sie ist besonders effizient, die Kosten sind vergleichsweise gering und die Strukturentwicklung ist tatsächlich gewässertypisch. Sie erfüllt damit die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an eine gewässertypische, „biologisch wirksame Zustandsverbesserung“ durch „kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen“.

Begradigte und eingeengte Gewässer müssen fortwährend unterhalten und nach starken Hochwasserereignissen immer wieder repariert werden. Künstliche Einengungen, Laufverkürzungen oder Verbauungen stehen der Energie des Hochwassers entgegen. Sie sind deshalb labil und werden ohne kontinuierliche Ausbesserung und Unterhaltung wieder zerstört. Technischer Wasserbau sollte nur dort eingesetzt werden, wo besondere Nutzungen oder Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Siedlungen, dies zwingend erfordern.

## **Entwicklungsraum bereitstellen**

Diese Zusammenhänge führen zu einer zentralen Schlussfolgerung: Wir müssen den Gewässern angemessenen Entwicklungsraum bereitstellen, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen.

### **3.2 Gewässerentwicklungskorridor und Gewässerentwicklungsflächen**

Mit dem „Gewässerentwicklungskorridor“ wird auf naturwissenschaftlicher Grundlage der Raumbedarf einer nachhaltigen und naturnahen Gewässerentwicklung zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes abgeleitet. Folgende Faktoren sind dabei entscheidend:

- Raum für die abflussangepasste Gewässerbreite
- Raum für die gefälleabhängige Laufentwicklung
- Raum für typische Vegetation

Die „Gewässerentwicklungsflächen“ stellen den Ausgangspunkt für die im Weiteren dargestellten Strategien und Instrumente zur Flächenbereitstellung dar. Sie liefern eine konkrete räumliche Verortung und Quantifizierung des Flächenbedarfs.

## Der angemessene Raum

Im Rahmen eines LFP-Projektes des LAWA-AO wurde – auf der Grundlage von Vorarbeiten einiger Länder – ein fachlich anerkanntes Verfahren entwickelt<sup>1</sup>, um die genannten typspezifischen Flächen für den guten ökologischen Zustand den Gewässern „anmessen“ zu können. Das Verfahren berechnet hydrologisch und hydraulisch:

1. Anhand von regional bekannten Abflusswerten sowie Talgefälle und geologischem Substrat die „**physikalisch erforderliche Gewässerbreite**“, die den bettbildenden Hochwassern angepasst ist.
2. Anhand der unter 1. genannten Faktoren zuzüglich Taltypus und örtlicher Talbodenbreite den „**Gewässerentwicklungskorridor**“.

Der Gewässerentwicklungskorridor entspricht nicht dem herkömmlichen, im WHG und den Landeswassergesetzen (LWG) genormten Gewässerrandstreifen, sondern hat eine der Gewässergröße und dem Gewässertyp entsprechende, örtlich variable, Breite. Der Uferstreifen, also der unmittelbar an das Ufer angrenzende Teil der Aue, der standorttypischen naturnahen Bewuchs aufweist und mit dem Gewässer eine funktionale Einheit bildet, ist immer Bestandteil des Gewässerentwicklungskorridors. Der Gewässerentwicklungskorridor kann der Entwicklung des Gewässerlaufs folgend auch etappenweise bereitgestellt werden. In diesem Fall „wandert“ der Uferstreifen entsprechend mit.

Anhand des Gewässerentwicklungskorridors werden, nach Abzug kaum veränderlicher Restriktionen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen), dem Gewässer zugehörige **Gewässerentwicklungsflächen** ermittelt. Im Ergebnis liegen fachlich abgeleitete Gewässerentwicklungsflächen vor, die – ohne Berücksichtigung der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen – für die typspezifische Entwicklung eines Fließgewässers grundsätzlich geeignet sind (s. Abb. 2).

Von der zunächst berechneten typspezifischen Gewässerentwicklungsfläche, die theoretisch dem „sehr guten ökologischen Zustand“ entsprechen würde, wird eine Gewässerentwicklungsfläche für den „guten ökologischen Zustand“ abgeleitet. Zudem können entsprechende gewässerspezifische Berechnungen für verschiedene Typen erheblich veränderter Gewässer (HMWB-Fallgruppen gemäß LAWA HMWB-Handbuch<sup>2</sup>) vorgenommen werden.

Die Methode liefert nach Anwendung für Gewässerabschnitte die „physikalisch erforderliche Gewässerbreite“ sowie die für die Zielerreichung ggf. erforderlichen Flächen.

Damit steht Bund und Ländern ein datenbasiertes Verfahren zur Verfügung, um die nach Maßgabe der Bewirtschaftungsziele notwendige Ausdehnung von Gewässerentwicklungsflächen räumlich abzugrenzen. Neben diesem LAWA-Verfahren werden in einigen Bundesländern vergleichbare Verfahren zur Ermittlung von Gewässerentwicklungsflächen angewendet.

Die nach diesem Verfahren ermittelten Gewässerentwicklungsflächen erfüllen darüber hinaus bei der Gewässerbewirtschaftung folgende Funktionen:

- Die Gewässerentwicklungsflächen können als **wasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag** auf den verschiedenen Ebenen der **Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung** und weiteren Fachressorts dienen (z. B. zur Festlegung von Gewässerentwicklungsgebieten).

---

<sup>1</sup> LFP Projekt O 4.13: „Gewässertypspezifische Entwicklungsflächen“ im Auftrag der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

<sup>2</sup> LFP-Projekt O 1.13 „Bewertung von HMWB/AWB-Fließgewässern und Ableitung des HÖP/GÖP“ im Auftrag der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

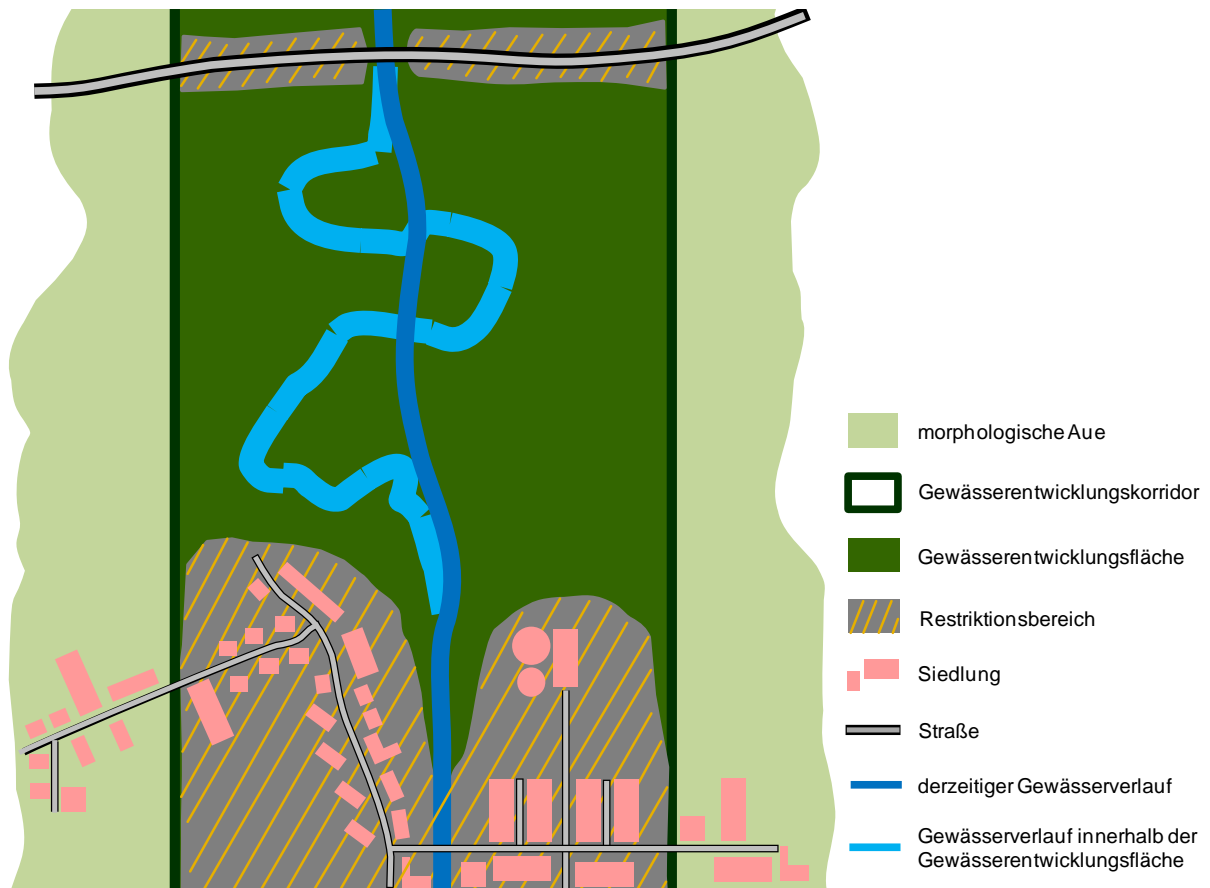
- Die Gewässerentwicklungsflächen können als **Raumbezug für rechtliche Regelungen sowie für Förderinstrumente** von EU, Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften dienen.

Die physikalisch begründete und nachvollziehbare Herleitung der Gewässerentwicklungsflächen **verhindert eine pauschale oder über die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele hinausgehende Flächeninanspruchnahme, u. a. auch durch die Berücksichtigung lokaler Restriktionen.**

Die Inanspruchnahme des Gewässerentwicklungskorridors bzw. der Gewässerentwicklungsflächen wird durch die Dynamik des Fließgewässers gesteuert und hängt im Wesentlichen von bettbildenden Hochwasserereignissen ab. Das eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, Gewässerentwicklungsflächen auch schrittweise über einen längeren Zeitraum zur Verfügung zu stellen und in der Übergangsphase in den gewässerferneren Bereichen (gewässerverträgliche) Nutzungen zu ermöglichen.

Die fachliche Ausgestaltung der Gewässerentwicklungsflächen erfolgt individuell, z. B. im Rahmen der einschlägigen wasserwirtschaftlichen und/oder naturschutzfachlichen Planungen.

Gewässerentwicklungskorridor und Gewässerentwicklungsflächen sind das fachliche Rückgrat der im Weiteren dargestellten Strategien und Instrumente zur Flächenbereitstellung. Die räumlichen Grenzen, der im Zuge der Gewässerentwicklung nach den örtlichen Bewirtschaftungszielen erforderlichen Gewässerentwicklungsflächen, schaffen Planungssicherheit für angrenzende Nutzungen über die Berücksichtigung der lokalen Rahmenbedingungen.



**Abb. 2:** Schematische Darstellung des Gewässerentwicklungskorridors und der Gewässerentwicklungsflächen (nach LAWA 2016<sup>3</sup>, MUNLV NRW 2010<sup>4</sup>)

3 LFP Projekt O 4.13: „Gewässertypspezifische Entwicklungsflächen“ im Auftrag der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

4 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW (2010): „Blaue Richtlinie“

## **4. Strategien und Instrumente**

Entsprechend den europäischen Vorgaben haben die Länder Maßnahmenprogramme aufgestellt, mit denen die Gewässerbewirtschaftungsziele erreicht werden sollen. Den Maßnahmenprogrammen liegt ein Maßnahmenkatalog der LAWA zugrunde. Die Erläuterungen zu den darin enthaltenen hydromorphologischen Programm-Maßnahmen nennen teilweise explizit die Flächenbereitstellung als Teil der Programm-Maßnahmen (z. B. LAWA-Programm-Maßnahme Nr. 70: „*Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung*“).

Bereits heute werden verschiedene Strategien und Instrumente für die Bereitstellung von Flächen für die Gewässerentwicklung genutzt. Diese eignen sich in unterschiedlichem Maße. Teilweise müssen sie weiterentwickelt werden. Aber auch neue Strategien und Instrumente sind erforderlich. Im Folgenden werden die bestehenden Strategien und Instrumente analysiert und soweit erforderlich, mögliche ergänzende Strategien und Instrumente aufgezeigt, um die Flächenbereitstellung für die Gewässerentwicklung zu befördern.

Die Steckbriefsammlung im Anhang listet die häufig verwendeten und in diesem Papier vorgeschlagenen Instrumente und Strategien auf. Sie wurden hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzbarkeit eingeschätzt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der Verwendbarkeit einzelner Strategien und Instrumente, aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern, deutliche Unterschiede gibt.

### **4.1 Benachbarte Handlungsfelder und Instrumente**

Neben den originär wasserwirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten existiert eine Reihe von Kooperationsbereichen mit Einfluss auf die Flächenbereitstellung für hydromorphologische Maßnahmen. Dies betrifft insbesondere Raumordnung und Bauleitplanung, Landentwicklung und Bodenordnung, Forst- und Agrarstrukturplanung, Natur- und Hochwasserschutz sowie privatrechtliche Instrumente. Diese Gestaltungsspielräume können kooperativ für die Etablierung von Gewässerentwicklungsflächen (vgl. Kapitel 4.5 und Kapitel 4.4) genutzt und ausgeschöpft werden.

#### **Landentwicklung und Bodenordnung**

Das planerische Instrument der Landentwicklung bezieht sich umfassend auf die Entwicklung der ländlichen Räume, einschließlich wasserwirtschaftlicher und anderer öffentlicher Belange des Allgemeinwohls. Hier können auch die Ziele und Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne beachtet werden.

Bodenordnungsverfahren (s. z. B. Steckbriefe Nr. 4 - 7) werden für die Bereitstellung von Gewässerentwicklungsflächen bereits genutzt. Hinsichtlich ihres Aufwandes können diese vereinfacht in zwei Kategorien eingeteilt werden:

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG, s. Steckbrief Nr. 5), Regelflurbereinigungsverfahren (§§ 1, 4, 37 FlurbG, s. Steckbrief Nr. 6) und Unternehmensflurbereinigungsverfahren (§§ 87 ff. FlurbG, s. Steckbrief Nr. 7) sind häufig mit langen Verfahrensdauern und hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 FlurbG erlaubt auch die Enteignung von Flächen mit finanziellem Ausgleich, bedarf aber eines Planfeststellungsverfahrens und wird nur selten im Rahmen von Gewässerentwicklungsmaßnahmen angewendet. Im Regelflurbereinigungsverfahren sollte insbesondere über den Wege- und Gewässerplan der Gewässerentwicklung angemessen Rechnung getragen werden.

Instrumente zur Flächenbereitstellung für die Entwicklung von Fließgewässern

Freiwilliger Landtausch (§ 103a ff. FlurbG, s. Steckbrief Nr. 3) und Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG, s. Steckbrief Nr. 4) sind weniger aufwändig, wobei der freiwillige Landtausch eine Einigung aller Beteiligten erfordert. In der Regel muss der Maßnahmenträger Tauschflächen in die Bodenordnungsverfahren einbringen.

Generell sollten alle Flurbereinigungsverfahren, auch wenn sie zu einem anderen Zweck eingeleitet werden, für die Bereitstellung von Flächen für die Gewässerentwicklung genutzt werden. Hier ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Behörden erforderlich.

### **Privatrechtliche Instrumente**

Insbesondere die privatrechtlichen Instrumente freiwilliger, privatrechtlicher Flächenkauf (s. Steckbrief Nr. 1) und die Eintragung von Grunddienstbarkeiten (s. Steckbrief Nr. 8) sowie, in geringerem Umfang, der freiwillige, privatrechtliche Flächentausch (s. Steckbrief Nr. 2) zwischen dem Träger einer Gewässerentwicklungsmaßnahme und dem Eigentümer der benötigten Fläche, werden häufig für die Bereitstellung von Gewässerentwicklungsflächen herangezogen. Der Flächenkauf (Grunderwerb) ist dabei in vielen Bundesländern die bevorzugte Art der Flächenbereitstellung, da sie zeitlich unbefristete Planungs- und Entwicklungssicherheit für das Gewässer bietet. Auch ein sukzessiver Ausgleich von Flächen, die im Zuge der Gewässerentwicklung beansprucht werden, kann angedacht werden (s. Steckbrief Nr. 9). Zeit- und Personalaufwand für die Flächenbereitstellung mit Hilfe dieser privatrechtlichen Instrumente sind abhängig von der Bereitschaft der Flächeneigentümer, die Fläche oder die Nutzungsrechte zu veräußern bzw. einen Tausch einzugehen und somit sehr variabel.

Sind die Grundstücke entlang des Gewässers stark parzelliert und entsprechend viele Eigentümer betroffen, können die Verhandlungen sehr zeitintensiv ausfallen, zumal häufig Konkurrenz mit anderen Kaufinteressenten besteht. Nicht zuletzt müssen die finanziellen Mittel auf Seiten des Maßnahmenträgers bzw. die Haushaltsmittel der fördernden Behörde bereitstehen.

### **Forst- und Agrarplanung**

Die Anforderungen der Gewässerentwicklung müssen seitens der Wasserwirtschaft aktiv in alle weiteren Fachplanungen wie zum Beispiel auch die **Forsteinrichtung** und die **agrarstrukturelle Planung** eingebracht werden. Die Anforderungen der Gewässerentwicklung können u. a. verstärkt in die über ELER geförderten Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) auf regionaler Ebene eingebracht werden.

### **Eingriffsregelung nach BNatSchG**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach BNatSchG (s. Steckbrief Nr. 18) können verstärkt zur Flächenbereitstellung für die Gewässerentwicklung genutzt werden. Die Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die Gewässer trägt zur Biotopvernetzung bei und reduziert den Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen für Gewässerentwicklungs- und sonstige Kompensationsmaßnahmen. Dafür können auch Ökopunkte eingesetzt werden. Dieses Vorgehen ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Notwendigkeit zu funktionalem Ausgleich nicht überall möglich.



## **Synergien zwischen Natura 2000 und EG-WRRL**

Die Anforderungen von NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) und der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie fallen in Auen häufig zusammen. Die Umsetzung beider Richtlinien sollte im Verwaltungsvollzug integriert erfolgen. Ziel ist es, Planungen in den gemeinsam zu bearbeitenden Zielräumen aufeinander abzustimmen und die bestehenden Synergien zu nutzen. Dabei sollte durch einen intensiven Austausch mit den Naturschutzbehörden und -verbänden darauf hingewirkt werden, dass diese Herangehensweise beidseitig praktiziert wird (s. Steckbrief Nr. 11).

## **Synergien mit dem Hochwasserschutz**

Weiterhin hat sich die Nutzung von Synergien mit Maßnahmen des (nicht technischen) Hochwasserschutzes als sinnvoll erwiesen. Insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Rückhalts in Auen (Deichrückverlegung, Abtrag von Uferreihen, Sohlanhebung zu Wiederherstellung der natürlichen Ausuferung, etc.) sind umfangreiche Maßnahmen des Flächenmanagements notwendig. Hier bietet es sich an, bei der Neuordnung der Nutzungen im Überschwemmungsgebiet in einem Zug und mit vergleichsweise geringem Mehraufwand, dem Gewässer den notwendigen Entwicklungsraum zur Verfügung zu stellen. Solche Synergiepotenziale können sich bspw. im Zuge der Planungen zum Hochwasserrisikomanagement (EG HWRM-RL) zeigen und sollten bei jeder Planung von Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet eruiert werden (s. Steckbrief Nr. 12).

## **Flächenagenturen und Landgesellschaften**

In einigen Bundesländern gibt es Einrichtungen, die überwiegend als Landgesellschaften Flächen für verschiedene Zwecke erwerben, verkaufen und verwalten (s. Steckbrief Nr. 13). Diese sind jeweils unterschiedlich ausgerichtet und haben unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte. Bislang liegt ein Schwerpunkt auf der Entwicklung der ländlichen Räume und hier insbesondere auf der Organisation und Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts. Es werden auch Flächen für Projekte der öffentlichen Hand und private Investoren verwaltet und Bodenordnungsverfahren begleitet und teilweise abgewickelt.

In anderen Bundesländern übernehmen Stiftungen die Aufgaben für Teile der Landesfläche. Insbesondere hier überwiegt bisher das Interesse, die Bereitstellung von Flächen für die Landwirtschaft oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft zu gewährleisten.

Flächenagenturen sind im Prinzip gut geeignet, Flächen für unterschiedliche Aufgaben der öffentlichen Hand zu bündeln und entsprechend der Vorgaben in der Landesplanung bzw. landespolitischen Zielsetzungen für die Projekte des Allgemeinwohls bereitzustellen. Die Flächenbereitstellung für Maßnahmen zur Gewässerentwicklung sollte explizit in das Handlungsportfolio aufgenommen werden. Die Bereitstellung kann direkt oder durch die Eingabe von Tauschflächen in Bodenordnungsverfahren erfolgen. Voraussetzung ist neben einer entsprechenden Aufgabenzuweisung, dass die Flächenagentur/Landgesellschaft einen hinreichend großen Flächenpool in ihrem Besitz hält. Zudem sollten Mechanismen entwickelt werden, wie – bzw. für welchen Zweck – konkrete Flächen bereitgestellt werden, wenn dies nicht hinreichend über Vorgaben der Raumplanung geregelt ist.

## Förderprogramme für die Flächenbereitstellung

Ohne eine Förderung von Bund und Ländern wird es den Maßnahmenträgern nicht möglich sein, die notwendigen Gewässerentwicklungsflächen zu erwerben oder Nutzungsausfälle zu entschädigen. Deshalb ist es notwendig, dass die für die Finanzierung der Gewässerentwicklung verwendeten Förderprogramme auch praxisgerechte Möglichkeiten für den Erwerb von Flächen enthalten. Bei der Ausgestaltung der Programme und der Organisation des Prozesses müssen die aus der Marktsituation resultierenden Randbedingungen (zeitnahes Handlungsanforderndes, Erwerb von Flächen auch außerhalb konkreter Maßnahmensgebiete) berücksichtigt werden.

### 4.2 Flächen

Flächeneigentümer der **öffentlichen Hand**, insbesondere der Bund, die Länder und Kommunen sowie die Kirchen, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände und Stiftungen mit entsprechender Ausrichtung, sind in besonderer Weise verpflichtet ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden und Gewässerentwicklungsflächen zur Verfügung zu stellen. Planerische Synergien mit anderen Nutzungsansprüchen im öffentlichen Interesse (z. B. nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung und -entsorgung, Freizeit und Erholung, Naturschutz, Bodenschutz) sind dabei im Sinne einer nachhaltigen, integrierten Gewässerbewirtschaftung erwünscht. Dies kann auch über frühzeitige Änderung von Pachtverträgen auf landeseigenen Flächen wie beispielsweise domänen- oder forstfiskalischen Flächen an Gewässern erfolgen (s. Steckbrief Nr. 10). Nachfolgend sind beispielhaft bestehende flächenrelevante Konzepte aufgeführt.

#### Konzept „Grüne Infrastruktur“

Unter Grüner Infrastruktur ist ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen – einschließlich der Gewässer – zu verstehen, die der Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und der Bereitstellung von Ökosystemleistungen dienen. Die Förderung der Grünen Infrastruktur ist eingebettet in die EU-Biodiversitätsstrategie. Dem Begriff „Grüne Infrastruktur“ liegt der Gedanke zugrunde, dass der Erhalt und die Verbesserung der Ökosysteme und ihrer Leistungen als „Grüne Infrastruktur“ ebenso wie die „Graue Infrastruktur“ für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar sind. Mit dem „Bundeskonzept Grüne Infrastruktur“<sup>5</sup> werden die bestehenden Fachkonzepte und Leitbilder des Naturschutzes – inkl. der Auen- und Gewässerentwicklung – und der Landschaftspflege der Bundesebene in einem Gesamtkonzept dargestellt, um sie als Entscheidungsgrundlage für Planungen des Bundes in allen Politikbereichen besser nutzbar zu machen. Zudem liegt auch auf europäischer Ebene ein vergleichbares Konzept zur Grünen Infrastruktur vor<sup>6</sup>.

#### Flächen im Bundeseigentum

Mit der 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen "Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen auf allen Flächen des Bundes" (StrÖff) stärkt der Bund seine Vorbildfunktion bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die Strategie gilt für alle Flächen des Bundes, zum Beispiel Bundeswälder, Truppenübungsplätze der Streitkräfte, Bundesliegenschaften, Bundeswasserstraßen, Bundesfernstraßen sowie das Schienennetz der Deutschen Bahn. Die StrÖff umfasst Maßnahmen und Programme, mit denen die verschiedenen zuständigen Stellen des Bundes die Biodiversität schützen, erhalten und fördern. Die Bundeswasser-

<sup>5</sup> BfN (2017): Bundeskonzept Grüne Infrastruktur - Grundlagen des Naturschutzes zu Planungen des Bundes

<sup>6</sup> Europäische Kommission (2016): Supporting the Implementation of Green Infrastructure

straßen, mit dem Konzept der Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, sind Bestandteil der StrÖff. Von nationaler Bedeutung sind u. a. das "Bundesprogramm Wiedervernetzung", das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ und das „Nationale Naturerbe“.

### **Nationales Naturerbe**

Das Nationale Naturerbe (NNE) ist eine Initiative des Bundes, für den Naturschutz bedeutsame Flächen im Bundeseigentum im Umfang von 156.000 Hektar (Stand 2017) dauerhaft für Naturschutzzwecke zu sichern. Dazu werden Land- und Wasserflächen aus dem Eigentum der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich an die Länder, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder an Naturschutzorganisationen übertragen. Die Flächen, die nicht übernommen wurden, werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auf der Grundlage naturschutzfachlicher Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz betreut. Für Gewässer und Auen ist das Leitbild grundsätzlich die Entwicklung einer natürlichen Überflutungsdynamik, naturnahe Gewässerstrukturen und sehr gute Wasserqualität.

### **Blaues Band Deutschland**

Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ umfasst insbesondere die Umsetzung naturschutzfachlicher und verkehrlicher Ziele sowie Aspekte von Freizeit und Erholung sowohl im Kernnetz der Bundeswasserstraßen als auch an den Nebenwasserstraßen. Maßnahmen des Blauen Bandes können die gewässerökologischen Zielsetzungen der EG-WRRL unterstützen. In diesem Rahmen sollen auch die rechtlichen Möglichkeiten zum wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen durch den Bund geschaffen werden. Es wird zudem geprüft, wie Flächen des Bundes an Bundeswasserstraßen zum Aufbau eines Biotopverbundes von nationaler Bedeutung einbezogen werden können.

### **BVVG-Flächen**

In den neuen Bundesländern ist der Bund Eigentümer ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) verwaltet und privatisiert werden. Diese Flächen werden zu Marktpreisen nach wirtschaftlichen Kriterien verkauft. Eine prioritäre Berücksichtigung oder Begünstigung der öffentlichen Hand zur Umsetzung von Zwecken zugunsten des Allgemeinwohls gibt es derzeit nur vereinzelt. Von dem Bundesfinanzministerium haben einige der betroffenen Länder einen privilegierten Zugang zu den derzeit noch von der BVVG verwalteten, Flächen über ein zeitlich limitiertes Vorkaufsrecht zum Verkehrswert erhalten. Eine weitere Möglichkeit könnte die Freigabe der Flächen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung bei gesichertem Verbleib im Bundeseigentum sein.

## **4.3 Akzeptanz und Kommunikation**

Der Erfolg der Maßnahmenumsetzung zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL hängt entscheidend davon ab, dass alle von den Zielen und Maßnahmen betroffenen Akteure und Interessengruppen in Ihren jeweiligen Anliegen berücksichtigt werden. Eine uneingeschränkte Akzeptanz

kann aktuell nicht vorausgesetzt werden. Instrumente und Ideen zu Kommunikation und Beteiligung sowie zur Umweltbildung sind in dem Strategiepapier zur Förderung der Akzeptanz von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung zusammengestellt<sup>7</sup>.

Grundsätzlich bedarf es zur Akzeptanzsteigerung engagierter Akteure sowie einer langfristig angelegten kooperativen Strategie. Wichtig bleibt weiterhin die Vermittlung der Relevanz von Renaturierungsmaßnahmen für das Allgemeinwohl, die weit über die Berichterstattung in Fachzeitschriften hinaus gehen muss. Die Realisierung, Dokumentation und öffentlich wirksame Präsentation von „Leuchtturmprojekten“ ist eine Möglichkeit, Renaturierung für jeden erlebbar zu machen. Auch die Umweltbildung leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Die allgemeinverständliche Aufbereitung und mediale Präsentation für eine breite Öffentlichkeit stellt die zuständigen Fachverwaltungen und Fachplaner vor neue Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, bedarf es häufig auch externer Beratung und Schulung. Die Mediation von größeren Projekten oder potenziell konflikträchtigen Themenfeldern kann in vielen Fällen besser von neutralen, nicht fachlich involvierten Experten gelöst werden.

#### 4.4 Wasserwirtschaftliche Grundlagen

Im Zuge der Ratifizierung der EG-WRRL wurden das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und die Landeswassergesetze novelliert sowie auf Bundesebene ergänzend die Oberflächengewässerverordnung erlassen. Damit ist die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ein Grundsatz des deutschen Wasserrechts.

Das bundesdeutsche Wasserrecht war lange Zeit vorrangig nutzenorientiert. Die Be- und Entwässerung der Landschaft, die Vorflut für Niederschlags- und Abwasser sowie die platzsparende und dränende Gestaltung von Gewässerbett und Gewässerverlauf waren die prominenten Gewässerfunktionen. Vor diesem Hintergrund ist die heute vorgefundene Situation, mit bundesweit nur noch rund 20 % naturnahen und ökologisch funktionsfähigen Gewässern, zu erklären.

Mit der Novellierung des WHG 1985 wurde erstmals geregelt, dass die Gewässer auch als „Bestandteil des Naturhaushaltes“ und als „Lebensraum für Tiere und Pflanzen“ zu bewirtschaften sind.

Die historischen Entwicklungen erschweren heute zusätzlich die gesetzlich geforderte nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Viele der potenziellen **Gewässerentwicklungsflächen** befinden sich heute **in privatem Eigentum**.

Viele grundsätzliche Aspekte werden im Folgenden prinzipiell und aus strategischer Sicht angesprochen, ohne das **Kooperationsprinzip** grundsätzlich in Frage zu stellen. Darüber hinaus bedürfen viele Punkte zusätzlich einer rechtssystematischen Analyse und entsprechender Ausgestaltung. Die besondere Herausforderung besteht hierbei darin, die vielfältigen Anforderungen und Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure bedarfsgerecht und zielführend zu koordinieren.

In Kap. 3 wurden die physikalischen Grundlagen einer dem Abfluss angemessenen, typus- und größenspezifischen Flächenbereitstellung für die Gewässerentwicklung dargestellt. Ergänzend zu diesen Ergebnissen könnten zukünftig entsprechende rechtliche Grundlagen für die Gewässerentwicklung ausgestaltet werden:

---

<sup>7</sup> LFP-Projekt O 2.18: „Instrumente zur Förderung der Akzeptanz von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung“ im Auftrag der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Instrumente zur Flächenbereitstellung für die Entwicklung von Fließgewässern

Analog zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten zum Hochwasserschutz könnten generell oder streckenweise „Gewässerentwicklungsflächen“ mit bestimmten Vorrangfunktion ausgewiesen werden. Instrumente hierfür werden in Kap.4.5 näher erläutert.

Der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG dient in erster Linie dem Schutz der Gewässer vor unmittelbaren stofflichen Belastungen und ist in der Breite eng limitiert. Daher kann das Instrument des Gewässerrandstreifens den Raum für eine natürliche Gewässerentwicklung funktional nicht abdecken. Hieraus ergibt sich die Empfehlung zur Prüfung der Einführung von Gewässerentwicklungsflächen im Wasserrecht, um auch den erforderlichen hydromorphologischen Veränderungen für die Zielerreichung Rechnung zu tragen.

### **Natürliche Gewässerentwicklung und Gewässerunterhaltung**

Um ausgebaute Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zu entwickeln, ist die Reaktivierung der Eigendynamik der Gewässer notwendig. Dieser Entwicklungsprozess kann natürlicherweise mit Uferabbrüchen und einer Verlagerung des Gewässerlaufs verbunden sein. Dieser – meist durch Hochwasser vollzogenen – natürlichen Entwicklung könnte durch entsprechende Grundlagen im Wasserrecht, inklusive einer Überprüfung und ggf. Neubewertung des bisherigen Gewässerbegriffes, verstärkt Rechnung getragen werden.

Eine ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung kann diesen Entwicklungsprozess der Gewässer nach den örtlichen Gegebenheiten kontrolliert zulassen.

Weiterhin wäre es zielführend, das Rechtsverhältnis zu bestehenden Planfeststellungsbeschlüssen zu klären, wenn Unterhaltungsmaßnahmen eine eigendynamische Gewässerentwicklung zulassen. In einigen Bundesländern sehen die Satzungen von Unterhaltungsverbänden vielfach die ökologisch ausgerichtete Gewässerunterhaltung nicht vor.

### **Vorkaufsrecht für Gewässerentwicklungsflächen**

Gesetzliche Regelungen zum Vorkaufsrecht durch die öffentliche Hand bestehen bereits aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes, der Denkmalschutzgesetze oder des Baugesetzbuches. Analog dazu könnte ein wasserwirtschaftlich begründetes Vorkaufsrecht dazu beitragen, die Gewässerentwicklung in Einzelfällen zu befördern (s. z. B. Steckbrief Nr. 17).

### **Regelungen zum wasserwirtschaftlichen Eingriff und Ausgleich**

Analog zur Eingriffsregelung im Naturschutzrecht könnte in den Landeswassergesetzen ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich für eine weitere Verringerung der noch nicht durch Restriktionen eingeschränkten Gewässerentwicklungsflächen geregelt werden. Damit könnte weiteren, meist irreversiblen, Eingriffen vorgebeugt werden oder bei unvermeidlichen Eingriffen, beispielsweise im öffentlichen Interesse, ein Ausgleich ggf. an anderer Stelle eingefordert werden. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits bezüglich des Ausgleichs der Wasserführung bei abflussbeschleunigenden Eingriffen im Landeswasserrecht.

## 4.5 Raumordnung und Bauleitplanung

Die Grundsätze der Raumordnung besagen, dass der „Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und, soweit erforderlich und angemessen, wiederherzustellen“ ist (§ 2 (2) Punkt 6 Raumordnungsgesetz).

Diesem Grundsatz entsprechend kann auch die Gewässerentwicklung in die Raumordnungsplanung einbezogen werden. Dies kann auf den verschiedenen Ebenen der Raumordnungsplanung in unterschiedlicher Detailtiefe erfolgen. Demnach könnte, z. B. in Landesentwicklungsplänen, als raumordnerischer Grundsatz festgelegt werden, dass strukturreiche, natürliche oder naturnahe Fließgewässer zu erhalten und naturfern ausgebaute Gewässerabschnitte naturnäher zu entwickeln sind. Auf den unterschiedlichen Ebenen der Landesplanung könnten dann Gewässerentwicklungsgebiete mit Vorrangfunktion festgelegt werden, die in der Bauleit- oder Landschaftsplanung weiter konkretisiert werden. Damit könnte die Gewässerentwicklung als gleichwertiger Aspekt der Raumordnung neben allen anderen etabliert werden.

Die im Rahmen der raumplanerischen Verfahren, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch der Flächeneigentümer, festgelegten Bereiche für die Gewässerentwicklung wären über diese Schnittstelle in der Örtlichkeit bekannt und anerkannt. Ein solches Vorgehen schärft zudem das Bewusstsein für die Bedeutung der Flächenbereitstellung für die Gewässer als Bestandteile unserer Natur- und Kulturlandschaft (s. z. B. Steckbrief Nr. 19).

## 4.6 Europäische Agrar- und Wasserpolitik

Die Ziele der EU-Wasserpolitik erfordern Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen, die möglicherweise unterschiedliche und potenziell gegensätzliche Interessen verfolgen. Die Politik der EU, des Bundes und der Länder hat diesen Harmonisierungsbedarf erkannt und versucht, beispielsweise durch funktionale Kopplung der Politikfelder oder durch programmatische Förderinstrumente, eine Harmonisierung zu realisieren.

Insbesondere die Mitwirkung der Landwirtschaft, als einem der größten Landnutzer aber auch als einem der größten Verbraucher von Wasserressourcen und Verursacher für Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelbelastung der Gewässer, spielt eine zentrale Rolle. Daher ist bereits auf europäischer Ebene eine größere Kohärenz zwischen Wasser- und Landwirtschaftspolitik gefordert. Die Schlüsselrolle der Landwirtschaft wurde sowohl bei der Ausgestaltung der Wasserrahmenrichtlinie als auch im Zuge der getroffenen politischen Vereinbarung über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014-2020 anerkannt und wird auch bei den anstehenden Gesprächen über die Ausrichtung der GAP ab 2021 eine stärkere Rolle spielen müssen.

Derzeit gibt es zwei Instrumente, mit denen die Ziele der EU-Wasserpolitik in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) integriert werden: die **Cross-Compliance-Regelung** der ersten Säule („**Greening**“, **Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand**), mit der einige GAP-Zahlungen an bestimmte Umweltauflagen geknüpft werden, und der **Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, die sogenannte „zweite Säule“)**, der finanzielle Anreize für Maßnahmen ermöglicht, die über die verbindlichen Vorgaben der Rechtsvorschriften hinausgehen (insbes. Artikel 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, Artikel 30 Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie). Die Ausgestaltung der einzelnen Fördermaßnahmen erfolgt auf Bundes- und Landesebene und ist entsprechend vielgestaltig (s. Steckbriefe Nr. 20 und 21).

### **Mitwirkung der LAWA in Vorgesprächen für GAP-2021**

Für die dauerhafte Bereitstellung von Gewässerentwicklungsflächen, die für eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer bereitstehen und Platz für Ufervegetation bieten, sind die bisherigen Instrumente aus der GAP jedoch (in Deutschland) unzureichend.

Dazu bedarf es einer Optimierung der Fördermöglichkeiten. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen entsprechen nicht den Bedürfnissen der Gewässerentwicklung.

Diese Aspekte sollten bei der Neuausrichtung der GAP eingebracht und angemessen berücksichtigt werden. Dazu ist die frühzeitige Beteiligung der LAWA auf nationaler Ebene und der deutschen Wasserwirtschaft auf EU-Ebene wichtig.

### **4.7 Gewässerschutzkonforme Förderprogramme**

Basierend auf unterschiedlichen Richtlinien wurden in der Vergangenheit Förderprogramme entwickelt, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer entgegenwirken. So führte bspw. die Förderung der Biogaserzeugung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in vielen Gebieten zu einer Intensivierung des Energiepflanzenanbaus, auch in Gewässernähe. Diese Verschärfung der Flächenkonkurrenz behindert spürbar die Umsetzung der notwendigen hydromorphologischen Maßnahmen.

Bei der Aufstellung von Förderprogrammen sind deren Auswirkungen auf andere Ziele des Allgemeinwohls zu berücksichtigen und die Programme auf den verschiedenen Ebenen (EU, Bund, Land) so zu überarbeiten, dass Zielkonflikte vermieden werden. Es sollte festgelegt werden, dass am Gewässer und auf Gewässerentwicklungsflächen im Rahmen anderer Programme nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht mit negativen Folgen für die Gewässerentwicklung verbunden sind.

## 5. Fazit

Die im Auftrag der LAWA-VV entwickelten Papiere a) zur Flächenbereitstellung und b) zur Akzeptanzförderung zeigen anhand der Analyse der vorgefundenen Situation strategische Ansatzpunkte in verschiedenen Handlungsfeldern und -ebenen auf. Angesichts der umfangreichen Aufgabe sowie der von Eigentumsvorbehalten und Nutzungskonflikten geprägten Situation, können die wesentlichen Aspekte einer weiteren Strategieentwicklung wie folgt zusammengefasst werden:

- Das fachliche Konzept einer nachhaltigen Gewässerentwicklung ist physikalisch fundiert und anwendungsreif für eine zielführende Maßnahmenumsetzung ausgearbeitet.
- Die Kommunikation dieses Konzeptes innerhalb betroffener Fachverwaltungen und insbesondere bei den Maßnahmenträgern soll u. a. durch die LAWA-Leitlinien zur Gewässerentwicklung befördert werden.
- Viele der erfolgreichen Projekte haben durch Kommunikation und Moderation der örtlichen Interessen eine hohe Akzeptanz bei Betroffenen, in der Öffentlichkeit, in der Bürgerschaft und in der Kommunalpolitik. Dieses Potenzial zur Verankerung einer nachhaltigen und ökologischen Gewässerentwicklung, als gesellschaftliches Ziel des Allgemeinwohls, hat eine besondere Schlüsselfunktion.
- Die Nutzung von Synergien mit benachbarten gesellschaftlichen Interessen wie beispielsweise Regionalentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz, Naherholung und Tourismus ist ein weiterer Akzeptanz- und Erfolgsfaktor.
- Eine Flächenbereitstellung ist kurzfristig meist nur in kleinen Projekten möglich. Für eine Zielerreichung im Wasserkörper ist i. d. R. die Entwicklung weit größerer zusammenhängender Strecken erforderlich. Dafür sind längerfristige Projekte und ein maßnahmenübergreifendes prospektives Flächenmanagement einschließlich Tauschflächen hilfreich.
- Die Flächenbereitstellung muss in Kooperation mit anderen Fachverwaltungen sowie Flächeneigentümern und Flächennutzern erfolgen. Hier sollten über die Maßnahmenebene hinaus weitere Moderationsstrategien und Kommunikationswege sowie ein flexibleres Flächenmanagement etabliert werden.
- Bezüglich der Flächeneigentümer könnte eine marktgerecht kapitalisierte Entschädigung die Flächenbereitstellung erleichtern.
- Darüber hinaus wurden auch Handlungsansätze identifiziert die längerfristiger Prozesse bedürfen. Dies betrifft insbesondere bestimmte fachpolitische Rahmenbedingungen sowie die Harmonisierung konkurrierender Politikfelder auf verschiedenen Ebenen, einschließlich der supranationalen EU.
- Einige der erkannten Hemmnisse einer angemessenen Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen haben eine besondere Schlüsselfunktion. Hier bedarf es einer weiteren und spezielleren lösungsorientierten Betrachtung, um zukunftsweisende Wege der Gewässerentwicklung und Gewässerbewirtschaftung angemessen zu konkretisieren.



## Übersicht der Instrumente zur Flächenbereitstellung

<b>Fachliche Grundlagen</b>	Methodenentwicklung und -erprobung
<b>Benachbarte Handlungsfelder und Instrumente</b>	
Duldung der natürlichen Gewässerentwicklung	Anwendung operationalisieren
Freiwilliger, privatrechtlicher Flächentausch	Anwendung
Freiwilliger, privatrechtlicher Flächenkauf	Anwendung
Dienstbarkeiten	Anwendung
Entwicklungsdividende	Methodenabstimmung und -anwendung / Pilotvorhaben
Flächenagenturen und Landgesellschaften	Anwendung
Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Anwendung
Bereitstellung „öffentlicher“ Flächen	Anwendung
Synergien zwischen Natura 2000 und WRRL	Anwendung
Synergien mit dem Hochwasserschutz	Anwendung
Förderprogramme für die Flächenbereitstellung	Anwendung, Überprüfung und Anpassung/Ergänzung
<b>Kommunikation, Akzeptanzförderung</b>	Konzept-/Strategieentwicklung, Analyse, Anwendung
<b>Bodenordnung</b>	
Freiwilliger Landtausch, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren	Anwendung
Übrige Flurbereinigungsverfahren (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, Regelflurbereinigung, Unternehmensflurbereinigung)	Anwendung
<b>Wasserwirtschaftliche Grundlagen</b>	Prüfung der Möglichkeit zur Einführung von Gewässerentwicklungsflächen und eines Vorkaufsrechts
<b>Raumordnung und Bauleitplanung</b>	Prüfung der Möglichkeit zur Einführung von Gewässerentwicklungsgebieten in der Raumordnung
<b>Anpassungen auf EU-Ebene</b>	
Weiterentwicklung des „Greenings“	Einführung dauerhafter Flächen am Gewässer
Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen	Einführung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen für Gewässerentwicklung

## **Anhang:**

### **Steckbriefsammlung**

Die Steckbriefsammlung listet die bereits häufig verwendeten sowie in diesem Papier vorgeschlagenen Instrumente und Strategien auf. Sie wurden hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzbarkeit eingeschätzt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der Verwendbarkeit der einzelnen Strategien und Instrumente aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern deutliche Unterschiede gibt.

#### **Steckbriefe**

Nr. Titel

---

1. Freiwilliger, privatrechtlicher Flächenkauf
2. Freiwilliger, privatrechtlicher Flächentausch
3. Freiwilliger Landtausch (§ 103a ff. FlurbG)
4. Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91 ff. FlurbG)
5. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG)
6. Regelflurbereinigungsverfahren (§§ 1, 4, 37 FlurbG)
7. Unternehmensflurbereinigungsverfahren (§ 87 FlurbG)
8. Dienstbarkeiten
9. Entwicklungsdividende
10. Bereitstellung „öffentlicher“ Flächen
11. Synergien zwischen NATURA 2000 und WRRL
12. Synergien mit dem Hochwasserschutz
13. Flächenagenturen und Landgesellschaften
14. Akzeptanz und Kommunikation
15. Gewässerentwicklungsflächen
16. Natürliche Gewässerentwicklung
17. Vorkaufsrecht für Gewässerentwicklungsflächen
18. Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
19. Raumordnungsplanung
20. Weiterentwicklung des „Greenings“
21. Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 1**

**Freiwilliger, privatrechtlicher Flächenkauf**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Freihändiger Erwerb mit notariellem Kaufvertrag und Grundbucheintrag. Für die konkrete Maßnahmenumsetzung oder zur Verwendung als Tauschfläche (Flächenpool).
Anwendungsbereich	Unterhaltungs- und Ausbaulastträger. Geeignet für eindeutige und dauerhafte Lösungen.
Zeitliche Wirksamkeit	Unbegrenzte zeitliche Wirksamkeit.
Rechtliche Voraussetzungen	Gegeben (Bürgerliches Gesetzbuch)
Personeller Aufwand	Verwaltungsaufwand bis zum Vertragsabschluss.
Finanzieller Aufwand	Kaufpreis , Grunderwerbssteuer, Grundsteuer, Beiträge.
Beteiligte	Käufer, Verkäufer, Notar, ggf. Vermesser für Neuvermessung
Hinweise und Einschätzungen	Erhöhung der Verkaufsbereitschaft ggf. über Rückverpachtung mit entsprechenden Auflagen möglich; Eigentümerverpflichtungen (Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltungsbeiträge) werden übernommen.  Dauerhafte Flächensicherung, daher wo immer möglich anzuwenden.

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 2**

**Freiwilliger, privatrechtlicher Flächentausch**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Notarieller Vertrag und Grundbucheintrag. Träger der Gewässerentwicklung muss Tauschfläche bereitstellen können.
Anwendungsbereich	Geeignet für eindeutige und dauerhafte Lösungen.
Zeitliche Wirksamkeit	unbegrenzte zeitliche Wirksamkeit.
Rechtliche Voraussetzungen	Gegeben (Bürgerliches Gesetzbuch).
Personeller Aufwand	Verwaltungsaufwand bis zum Abschluss.
Finanzieller Aufwand	Gering, ggf. Neuvermessung notwendig.
Beteiligte	Tauschpartner, Notar, ggf. Vermesser.
Hinweise und Einschätzungen	Dauerhafte Flächensicherung, daher wo möglich immer anzuwenden.

**Steckbrief Nr. 3**

**Freiwilliger Landtausch (§ 103a ff. FlurbG)**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Schnelles und einfaches Verfahren zur Neuordnung ländlicher Grundstücke. Geeignet, wenn wenige Eigentümer, die sich einig sind über den Flächentausch sind, eine begrenzte Besitzzersplitterung beheben wollen und hierzu nur geringe Vermessungsarbeiten und Folgemaßnahmen notwendig sind. Voraussetzung ist die Einigung aller Beteiligten. Aufgrund der Freiwilligkeit entfallen die Vorschriften über die Teilnehmergeinschaft, das Wertermittlungsverfahren, die Grundsätze der Abfindung und über die vorläufige Besitzeinweisung. Kann als eigenständige Verfahren oder in Verbindung mit anderen Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Es kann auch zum Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und zum Tausch von Pachtland angewendet werden.
Anwendungsbereich	Eignet sich bei einer überschaubaren Anzahl von Eigentümern und Flurstücken. Alle Eigentümer müssen bekannt und einig sein. Träger der Gewässerentwicklung muss selbst als Flächeneigentümer auftreten (Tauschfläche bereitstellen).
Zeitliche Wirksamkeit	Unbegrenzte zeitliche Wirksamkeit
Rechtliche Voraussetzungen	Gegeben (§ 103a ff. Flurbereinigungs-gesetz)
Personeller Aufwand	Personalaufwand, insbesondere bei den Flurbereinigungsbehörden. Kürzestes Verfahren innerhalb der Ländlichen Neuordnung.
Finanzieller Aufwand	Verfahrenskosten
Beteiligte	Tauschpartner, Flurbereinigungsbehörde
Hinweise und Einschätzungen	Schwierigkeit, größere zusammenhängende Gebiete frei zu tauschen, daher nur für sehr kleinräumige Planungen geeignet. Personalausstattung bei den Flurbereinigungsbehörden und Verfahrensdauer sind zu berücksichtigen.

--	--

**Steckbrief Nr. 4**

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91 ff. FlurbG)**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Das Verfahren bezieht sich vorrangig auf die Neuordnung ganzer Flurstücke und wird angewendet, wenn auf die Neuanlage des Wege- und Gewässernetzes sowie auch auf sonstige bauliche Maßnahmen verzichtet werden kann. Es können ggf. auch zunächst unbekannte Eigentümer einbezogen werden. Konkrete Maßnahmen können jedoch erst nach Verfahrensende auf den neu zugewiesenen Flächen durchgeführt werden. Verfahren kann aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden.
Anwendungsbereich	Vorrangig nur Tausch ganzer Flurstücke möglich. Nur anwendbar wenn keine Änderungen im Wege- und Gewässernetz anfallen.
Zeitliche Wirksamkeit	Unbegrenzte zeitliche Wirksamkeit
Rechtliche Voraussetzungen	Gegeben (§ 91 ff. Flurbereinigungsgesetz)
Personeller Aufwand	Personalaufwand, insbesondere bei den Flurbereinigungsbehörden.
Finanzieller Aufwand	Verfahrenskosten (der Flurbereinigungsbehörde) und Ausführungskosten (z. B. Vermessung, Ausgleichsmaßnahmen)
Beteiligte	Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergeinschaft (Eigentümer & Erbbauberechtigte), Nebenbeteiligte (Inhaber von Rechten), Träger öffentlicher Belange
Hinweise und Einschätzungen	Personalausstattung bei den Flurbereinigungsbehörden und Verfahrensdauer sind zu berücksichtigen. Im Vergleich zu Regel-/Unternehmens- und vereinfachtem Flurbereinigungsverfahren geringerer Verwaltungsaufwand.

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 5**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG)**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Bestehende Flurstücke können nach Lage, Form und Größe an die örtlichen Verhältnisse angepasst und in neuen Grenzen ausgewiesen werden. Gleichzeitig werden die Ansprüche der Eigentümer, nach Abfindung in Land von gleichem Wert, durch das Verfahren sichergestellt. Die Ausführung von Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung können ermöglicht werden. Die Vereinfachung gegenüber der Regelflurbereinigung ergibt sich insbesondere durch die Konzentration auf die konkreten Verfahrensziele und einer an diese Ziele angepassten Verfahrensabgrenzung.
Anwendungsbereich	Naturnahe Gewässerentwicklung als Einleitungsgrund. Geeignet für Verfahren mit geringen Neuordnungsbedarf.
Zeitliche Wirksamkeit	Unbegrenzte zeitliche Wirksamkeit
Rechtliche Voraussetzungen	Gegeben (§ 86 Flurbereinigungsgesetz)
Personeller Aufwand	Personalaufwand, insbesondere bei den Flurbereinigungsbehörden. Hoher Verwaltungsaufwand.
Finanzieller Aufwand	Verfahrenskosten (der Flurbereinigungsbehörde) und Ausführungskosten (z. B. Vermessung, Wegebau, Ausgleichsmaßnahmen)
Beteiligte	Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergeinschaft (Eigentümer & Erbbauberechtigte), Nebenbeteiligte (Inhaber von Rechten), Träger öffentlicher Belange
Hinweise und Einschätzungen	Personalausstattung der Flurbereinigungsbehörden und lange Verfahrensdauer sind zu berücksichtigen. Verfahrensdauer durch vorläufige Besitzeinweisung verkürzbar. Grundsätzlich geeignetes Verfahren für WRRL-Maßnahmenplanungen, jedoch gibt es für den Maßnahmenträger keinerlei Garantie die Flächen in benötigtem Umfang zu erhalten (Problem der wertgleichen Landabfindung).





Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 6**

**Regelflurbereinigungsverfahren (§§ 1, 4, 37 FlurbG)**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Großer räumlicher und thematischer Handlungsspielraum. Zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe, unter Beachtung der Eigentümeransprüche, zweckmäßig zu gestalten. Maßnahmenplanungen zur Gewässerentwicklung als alleiniger Anordnungsgrund nicht ausreichend.
Anwendungsbereich	Umfassende Lösungen für ländlichen Wege- und Straßenbau, wasserwirtschaftliche Projekte, Dorferneuerung, Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Bodenschutzes.
Zeitliche Wirksamkeit	Unbegrenzte zeitliche Wirksamkeit
Rechtliche Voraussetzungen	Gegeben (§§ 1, 4, 37 Flurbereinigungsgesetz)
Personeller Aufwand	Personalaufwand, insbesondere bei den Flurbereinigungsbehörden. Sehr hoher Verwaltungsaufwand.
Finanzieller Aufwand	Verfahrenskosten (der Flurbereinigungsbehörde) und Ausführungskosten (z. B. Vermessung, Wegebau, Ausgleichsmaßnahmen)
Beteiligte	Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergeinschaft (Eigentümer & Erbbauberechtigte), Nebenbeteiligte (Inhaber von Rechten), Träger öffentlicher Belange
Hinweise und Einschätzungen	Größter räumlicher und thematischer Handlungsspielraum, jedoch mit dem Schwerpunkt in der Agrarstrukturverbesserung. Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollten in Regelflurbereinigungsverfahren einfließen.  Personalengpässe bei den Flurbereinigungsbehörden und lange Verfahrensdauer sind zu berücksichtigen.  Hohe Komplexität und lange Verfahrensdauer.

--	--

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 7**

**Unternehmensflurbereinigungsverfahren (§ 87 FlurbG)**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Geeignet für Großbaumaßnahmen. Voraussetzung ist, dass zur Umsetzung der Maßnahme eine Enteignung zulässig und die Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilbar ist.
Anwendungsbereich	Geeignet für großräumige Vorhaben.
Zeitliche Wirksamkeit	Unbegrenzte zeitliche Wirksamkeit
Rechtliche Voraussetzungen	Gegeben (§ 87 Flurbereinigungsgesetz)
Personeller Aufwand	Personalaufwand, insbesondere bei den Flurbereinigungsbehörden.
Finanzieller Aufwand	Verfahrenskosten (der Flurbereinigungsbehörde) und Ausführungskosten (z. B. Vermessung, Wegebau, Ausgleichsmaßnahmen)
Beteiligte	Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergeinschaft (Eigentümer & Erbbauberechtigte), Nebenbeteiligte (Inhaber von Rechten), Träger öffentlicher Belange
Hinweise und Einschätzungen	Hohe Komplexität und lange Verfahrensdauer; Planfeststellungsbeschluss und Zulässigkeit der Enteignung als Voraussetzung. Für WRRL-Maßnahmenplanungen von geringer Bedeutung, da Anwendbarkeit von enteignungsrechtlichen Instrumenten für WRRL-Maßnahmen nur bedingt.

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 8**

**Dienstbarkeiten**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Auf Duldung oder Unterlassung gerichtete Rechte mit Grundbucheintragung. Zu unterscheiden sind die beschränkt persönliche Dienstbarkeit (natürliche/juristische Person erhält das Recht der Benutzung eines fremden Grundstückes mit genau festgelegtem Inhalt) und die Grunddienstbarkeit (Berechtigter ist der jeweilige Eigentümer eines anderen Grundstückes).
Anwendungsbereich	Geeignet für eindeutige und dauerhafte Lösungen.
Zeitliche Wirksamkeit	Dauerhafte Sicherung durch Grundbucheintragung, aber kein Eigentumsübergang.
Rechtliche Voraussetzungen	Gegeben (Bürgerliches Gesetzbuch)
Personeller Aufwand	Gering
Finanzieller Aufwand	Nutzungsausfallentschädigung je nach Nutzungseinschränkung (im ungünstigen Fall bis zur Höhe des Kaufpreises).
Beteiligte	Eigentümer des dienenden Grundstückes, Berechtigter der Dienstbarkeit, Notar
Hinweise und Einschätzungen	Die Nutzungsausfallentschädigung kann zeitlich gestaffelt oder kapitalisiert einmalig gezahlt werden (geringerer Verwaltungsaufwand, häuslicher i. d. R. einfacher). Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit erlischt mit dem Tod der herrschenden Person. Die Grunddienstbarkeit wird beim Grundstücksverkauf (herrschendes Grundstück) mit erworben, daher zu bevorzugen.

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 9**

**Entwicklungsdividende**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Vertragliche Regelung: Der Flächeneigentümer nimmt eigendynamische Entwicklungen des Gewässers hin und erhält dafür sukzessive eine Nutzungsausfallentschädigung. Der Umfang der von der Gewässerentwicklung insgesamt beeinflussten Fläche wird vertraglich vereinbart. Der Maßnahmenträger zahlt für diese Kooperation des Eigentümers zu Beginn der Maßnahme einen vereinbarten Betrag für die Inanspruchnahme des ersten zu definierenden Anteils der vereinbarten Fläche, dokumentiert die weiteren Nutzungseinschränkungen in mehrjährigem Abstand und gleicht sie sukzessive in der vereinbarten Höhe finanziell aus. Bei Bedarf wird an der vereinbarten Korridorgrenze eine Sicherung gegen eine weitere Gewässerentwicklung eingebaut.
Anwendungsbereich	Insbesondere bei Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung.
Zeitliche Wirksamkeit	dauerhaft
Rechtliche Voraussetzungen	Vertrag
Personeller Aufwand	In vereinbarten Zeitabständen Überwachung der Entwicklung des Gewässers und Aufmaß der Fläche
Finanzieller Aufwand	Aufwand für Nutzungsausfallentschädigung, Vermessungskosten etc.
Beteiligte	Maßnahmenträger, Flächeneigentümer, Notar, Grundbuchamt, Vermesser
Hinweise und Einschätzungen	Ermöglicht dem bisherigen Eigentümer die Nutzung von Teilen der Fläche über einen längeren Zeitraum nach der Maßnahme bis zur Inanspruchnahme durch das Gewässer. Die Umsetzung ist aber zeit- und kostenaufwändig, da in vertraglich zu regelnden Abständen

	<p>Vermessungen der vom Gewässer beanspruchten Fläche erforderlich sind.</p> <p>Aufgrund des Verwaltungsaufwandes, der Vermessungskosten und der insgesamt benötigten Finanzmittel sowie der haushalterischen Rahmenbedingungen sind Lösungen für die gesamte Fläche, wie z. B. Kauf mit Rückverpachtung unter Auflagen oder auf die gesamte Fläche festgelegte Dienstbarkeiten insgesamt effizienter.</p>
--	--

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 10**

**Bereitstellung „öffentlicher“ Flächen**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	<p>Landeseigene Flächen am Gewässer, wie bspw. Flächen, die der Domänen- und Forstverwaltung unterstehen, werden den Gewässerunterhaltungspflichtigen (bzw. die für die Umsetzung der WRRL zuständigen Stellen) kooperativ zur Verfügung gestellt; sei es durch Kauf, Eintragung von Grunddienstbarkeiten, Tausch, etc.</p> <p>Im Vorgriff auf Gewässerentwicklungsmaßnahmen werden bestehende Pachtverträge so bald wie möglich mit Bewirtschaftungsaufgaben (wie Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Verbot genereller Ackernutzung) und Klauseln zur kurzfristigen Bereitstellung der Flächen für Gewässerentwicklungsmaßnahmen versehen. Ggf. erfolgt dies zudem durch Anpassung der landeseigenen Bewirtschaftungs-Leitlinien.</p>
Anwendungsbereich	Alle mit der Verwaltung landeseigener Flächen betraute Stellen.
Zeitliche Wirksamkeit	dauerhaft
Rechtliche Voraussetzungen	ggf. Anpassung der Aufgabenbeschreibung der für den Landesbesitz zuständigen Stellen
Personeller Aufwand	Die Anpassung der Pachtverträge erfolgt im Rahmen der normalen Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stellen.
Finanzieller Aufwand	ggf. finanzieller Ausgleich zwischen den verschiedenen Behörden
Beteiligte	Pächter (i. d. R. Landwirte), Verwaltung der für den Landesbesitz zuständigen Stellen
Hinweise und Einschätzungen	Die Umsetzung der WRRL wird nicht als Aufgabe der Wasserwirtschaft sondern als Gesamtaufgabe des Landes verstanden und integrativ und kooperativ umgesetzt. Das Land wird seiner Vorbildfunktion gerecht. Ggf. sind Anpassungen in der Landeshaushaltsordnung erforderlich.





Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 11**

**Synergien zwischen NATURA 2000 und WRRL**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Die Anforderungen von NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) und der EG-WRRL fallen in Gewässern und Auen häufig zusammen. Die Umsetzung beider Richtlinien im Verwaltungsvollzug wird bereits harmonisiert. Ziel ist eine weitere Verbesserung der Abstimmung von Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenumsetzung in den gemeinsam zu bearbeitenden Zielräumen, bei der insbesondere Synergien im Bereich Verbesserung der Gewässerstruktur/Schaffung von Gewässerentwicklungsflächen noch stärker genutzt werden können.
Anwendungsbereich	Die zuständigen Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden.
Zeitliche Wirksamkeit	Umsetzung im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgabe NATURA 2000 mit hoher Priorität.
Rechtliche Voraussetzungen	FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie EG-Wasserrahmenrichtlinie. Umsetzung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen über Vertragsnaturschutz.
Personeller Aufwand	Personalaufwand bei den Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden.
Finanzieller Aufwand	Kostensenkung durch Ausnutzung der Synergieeffekte.
Beteiligte	Zuständige Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung unter Einbindung der gesellschaftlichen Akteure
Hinweise und Einschätzungen	Anwendbar auf Natura 2000 -Gebiete mit Fließgewässerrelevanz. EU-Förderung über kombinierte Life+-Projekte möglich.

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 12**

**Synergien mit dem Hochwasserschutz**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Maßnahmen des nicht technischen Hochwasserschutzes (Deichrückverlegungen, Wiederherstellung der natürlichen Ausuferung, etc.), die u. a. zur Umsetzung der EG HWRM-RL dienen, werden dahingehend optimiert, dass die Nutzungsregelungen im gewässernahen Bereich des Überschwemmungsgebietes die Anforderungen der Gewässerentwicklung mit berücksichtigen.
Anwendungsbereich	Flächendeckend dort wo Maßnahmen des natürlichen Rückhalts geplant und umgesetzt werden.
Zeitliche Wirksamkeit	dauerhaft
Rechtliche Voraussetzungen	Keine zusätzlichen rechtlichen Voraussetzungen.
Personeller Aufwand	Abstimmungsaufwand für die Integration der verschiedenen Fachplanungen.
Finanzieller Aufwand	Kosten für die Nutzungseinschränkungen oder Flächenerwerb innerhalb der Gewässerentwicklungsfläche.
Beteiligte	Wasserwirtschaftsverwaltung, Kommunen, Unterhaltungsverpflichtete, Flächeneigentümer
Hinweise und Einschätzungen	Schwerpunkt in der „freien Landschaft“; durch Kopplung an vergleichsweise aufwändige Maßnahmen des natürlichen Rückhalts flächenmäßige Bedeutung eingeschränkt, in Einzelfällen aber sehr wirksames Instrument.

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 13**

**Flächenagenturen und Landgesellschaften**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Zentraler Erwerb, Verwaltung, Tausch und Verkauf von Land. Bündelt Flächenmanagement für verschiedene öffentliche Vorhaben (Naturschutz, Wasserwirtschaft, ggf. weitere)
Anwendungsbereich	Flächenvermittlung, ggf. Flächenverwaltung. Unterstützung beim Zugriff auf Flächen für die Gewässerentwicklung.
Zeitliche Wirksamkeit	Kontinuierliche Vermittlung dauerhaft für die Gewässerentwicklung be- reitstehender Flächen.
Rechtliche Vorausset- zungen	landesrechtliche Regelungen
Personeller Aufwand	Personal für Agentur/Gesellschaft/Stiftung. In der Gesamtheit gese- hen zeitliche Einsparung bei Flurbereinigungsbehörden und Trägern größerer Maßnahmen (Entfall langwieriger Flächenbereitstellungsakti- vitäten).
Finanzieller Aufwand	Personal- und Sachkosten für Agentur, ggf. Unternehmensgewinn
Beteiligte	Agentur und Grundstückseigentümer
Hinweise und Ein- schätzungen	Als Landgesellschaften bereits in verschiedenen Bundesländern ein- gerichtet, Dachorganisation und Mitglieder: <a href="http://www.blg-ber-&lt;br/&gt;lin.de/die-gemeinnuetzigen-landgesellschaften/die-mitglieder/">http://www.blg-ber- lin.de/die-gemeinnuetzigen-landgesellschaften/die-mitglieder/</a>  Unterschiedliche Organisationsformen und Aufgabenschwerpunkte der einzelnen Gesellschaften, derzeit überwiegt die agrarstrukturelle Ausrichtung bei den meisten.  In einigen BL übernehmen Stiftungen die Aufgaben. Ausrichtung un- terschiedlich, aber häufig auf landwirtschaftliche Interessen sowie na- turschutzfachliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, fokussiert.

	Es sollte sichergestellt werden, dass die Einrichtungen im Sinne der und für die Gewässerentwicklung agieren.
--	--

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 14**

**Akzeptanz und Kommunikation**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Beteiligung externer Mediation bei potenziell konflikträchtigen oder großen Projekten. Etablierung langfristig angelegter Kooperationen.
Anwendungsbereich	Gesellschaftsfelder mit direktem oder indirektem Bezug zur flächenrelevanten Gewässerbewirtschaftung.
Zeitliche Wirksamkeit	kurz- bis langfristig
Rechtliche Voraussetzungen	i. d. R. rechtliche Voraussetzungen gegeben, teilweise expliziter Verfahrensbestandteil (z. B. Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren)
Personeller Aufwand	Abhängig von Projektgröße und -Dauer
Finanzieller Aufwand	Abhängig von Projektgröße und -Dauer
Beteiligte	Fachverwaltungen wie Landwirtschaft und Landentwicklung, Forstwirtschaft, Städtebau, Straßenplanung, Wasserstraßenverwaltung, Raumordnung und Regionalentwicklung, Naturschutz, Tourismus, Maßnahmenträger, Gewässernutzer, Eigentümer, Betroffenen, Stakeholder, Trägern öffentlicher Belange, Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, Verbänden und Vereinen (auch aus der Wirtschaft) allgemeinen Öffentlichkeit
Hinweise und Einschätzungen	Die Kosten akzeptanzfördernder Maßnahmen sind generell nur bedingt kalkulierbar und Erfolge nur eingeschränkt prognostizierbar. Die Bedeutung solcher Instrumente kann letztlich für die Bereitschaft zur Flächenbereitstellung nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 15**

**Gewässerentwicklungsflächen**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Einführung von Gewässerentwicklungsflächen in das Wasserrecht (WHG, Wassergesetze der Länder).
Anwendungsbereich	Gewässerstrecken mit morphologischem Entwicklungsbedarf gemäß den Maßnahmenprogrammen und Fachplanungen.
Zeitliche Wirksamkeit	dauerhaft
Rechtliche Voraussetzungen	Langfristige strategische und konzeptionelle Planung zur Anpassung des WHG bzw. der Wassergesetze der Länder im Zusammenwirken mit Bund und Ländern, LAWA AR ggf. Synergien mit anderen Rechtsbereichen
Personeller Aufwand	Vorbereitende Arbeitsgruppe(n) zur Rechtsanpassung, Flächenermittlung
Finanzieller Aufwand	Personalkosten, Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Entschädigungen
Beteiligte	Bundes- und Landesbehörden, gesellschaftliche Akteure im Gesetzgebungsverfahren
Hinweise und Einschätzungen	Voraussichtlich langwieriger Prozess, erst im Rahmen der jeweils nächsten Novellierung der jeweiligen Gesetze möglich, danach aber bei effektivem Vollzug flächendeckende Wirkung. Langfristig positive Wirkung.

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 16**

**Natürliche Gewässerentwicklung**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	<p>Stärkung der wasserrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Uferabriss und Anlandung. Ausweitung der Regelung auf die generelle natürliche Lauf- und Uferentwicklung der Gewässer dahingehend, dass natürliche Ufer- und Gewässerlaufveränderungen vorbehaltlich einer weiteren Regelung zunächst zu dulden sind.</p> <p>Dazu ist ggf. zunächst die Etablierung der naturnahen, eigendynamischen Gewässerentwicklung als Allgemeinwohlstatbestand im Wasser- und Landschaftsrecht notwendig.</p> <p>Die natürliche Gewässerentwicklung kann durch eine an die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG angepasste Unterhaltung und ggf. entsprechende Satzungsänderung der Wasser- und Bodenverbände befördert werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Rechtsverhältnisse zu bestehenden Planfeststellungsbeschlüssen zu klären.</p> <p>Regelungsbedarf zum eigentumsrechtlichen Umgang mit Flächeninanspruchnahme durch ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung.</p>
Anwendungsbereich	flächendeckend
Zeitliche Wirksamkeit	dauerhaft
Rechtliche Voraussetzungen	Anpassung der Wassergesetze der Länder und der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände
Personeller Aufwand	Verwaltungsaufwand zur Rechtsanpassung und zur Vollzugskontrolle
Finanzieller Aufwand	Verwaltungs- und Verfahrenskosten, ggf. Entschädigung
Beteiligte	Landesbehörden, Wasser- und Bodenverbände, gesellschaftliche Akteure im Gesetzgebungsverfahren



Hinweise und Einschätzungen	In einigen Landeswassergesetzen enthalten. Bei konsequenter Umsetzung langfristig positive Wirkung.
-----------------------------	---

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 17**

**Vorkaufsrecht für Gewässerentwicklungsflächen**

Kategorie	<i>Inhalt</i>
Kurzbeschreibung	Vorkaufsrecht für definierte Flächen (z. B. die Gewässerparzelle, daran angrenzende Flächen, Flächen im Überschwemmungsgebiet, Gewässerentwicklungsflächen), die für die Gewässerentwicklung erforderlich sind. Begünstigter des Vorkaufsrechts könnten das Land, (ggf. für den Unterhaltungspflichtigen), die Gewässerunterhaltungs- und ausbaupflichtigen oder andere gesetzlich geregelte juristische Personen sein.
Anwendungsbereich	flächendeckend
Zeitliche Wirksamkeit	dauerhaft, aber zufällig je nach Verfügbarkeit der Fläche.
Rechtliche Voraussetzungen	Anpassung der Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz und in den Landeswassergesetzen.
Personeller Aufwand	Mehraufwand beim Vollzug des Vorkaufsrechts durch die zuständige Behörde und bei Notaren sowie ggf. durch die Bereitstellung und Pflege der notwendigen Infrastruktur zur Identifikation und Veröffentlichung der Grundstücke, auf die sich das Vorkaufsrecht bezieht.
Finanzieller Aufwand	Kosten für die Ableitung und Bereitstellung der Informationen zu den betroffenen Grundstücken.
Beteiligte	Entsprechend der Regelung in den Bundes-/Landesgesetzen, i. d. R. Landesbehörden, Maßnahmenträger, Notare, Flächeneigentümer
Hinweise und Einschätzungen	In § 99a WHG (durch Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06. 2017 geändert und wirksam ab Januar 2018) wird ein Vorkaufsrecht, jedoch nur für Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes, geregelt. In einigen Landeswassergesetzen in unterschiedlicher Form enthalten. Wirksamkeit hängt vom Flächenmarkt ab. Damit ist das Instrument für die Maßnahmenumsetzung an einem konkreten Ort nicht planbar einsetzbar.

	<p>Bei entsprechender rechtlicher Ausgestaltung kann es auch zum Ankauf von Tauschflächen genutzt werden. Ausreichend Mittel müssen für den zeitnahen Ankauf der Flächen verfügbar sein.</p>
--	--

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 18**

**Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Gewässerentwicklung als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung (§§ 14, 15 und 16 BNatSchG). Die Flächensicherung erfolgt über vertragliche Regelungen (z. B. Grunddienstbarkeiten, Eigentumsübergang)
Anwendungsbereich	Eigentümer, die Flächen für Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen zur Verfügung stellen.
Zeitliche Wirksamkeit	dauerhaft
Rechtliche Voraussetzungen	§§ 14, 15 und 16 BNatSchG, Natur-/Landschaftsgesetze der Länder
Personeller Aufwand	Kein Zusatzaufwand
Finanzieller Aufwand	Für den Maßnahmenträger der Gewässerentwicklung kein zusätzlicher Aufwand
Beteiligte	i. d. R. zum Ausgleich Verpflichteter, Flächeneigentümer, Naturschutzbehörden, Wasserwirtschaftsverwaltung
Hinweise und Einschätzungen	<p>Durch die Kombination von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der ebenfalls notwendigen Gewässerentwicklung kann insgesamt die Inanspruchnahme größerer landwirtschaftlicher Flächen verringert werden.</p> <p>Der Vorteil für Gewässerentwicklung ist jedoch an anderweitige Eingriffe in Natur und Landschaft geknüpft und daher mit einem Widerspruch hinsichtlich des Schutzes von Natur und Landschaft verbunden. Zudem ist die Anwendung aufgrund der naturschutzrechtlichen Notwendigkeit zu funktionalem Ausgleich nicht überall gegeben.</p>

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 19**

**Raumordnung und Bauleitplanung**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Einbindung der Gewässerentwicklungsplanung in die verschiedenen Ebenen der Raumordnung, von der Landes-/Regionalplanung bis zur Bauleitplanung sowie in die Landschaftsplanung.
Anwendungsbereich	Alle Planungsebenen
Zeitliche Wirksamkeit	Langfristige konzeptionelle/strategische Planung. Bitte an UMK, eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) einzurichten.
Rechtliche Voraussetzungen	ROG, BNatSchG, Landesgesetze
Personeller Aufwand	Mehraufwand bei verstärkter Einbindung von Fachleuten der Wasserwirtschaft in die bestehenden Aufstellungsprozesse
Finanzieller Aufwand	Keine direkten Auswirkungen
Beteiligte	Beteiligte der Raumordnungsplanung und Landschaftsplanung
Hinweise und Einschätzungen	<p>Ebene Landesentwicklungspläne: Maßstabsbedingt werden keine Gewässerentwicklungsgebiete ausgewiesen; die meisten Landesentwicklungspläne beinhalten das Ziel der Bereitstellung von Flächen für die Gewässerentwicklung, das jedoch erst in den Regionalplänen oder der Bauleitplanung präzisiert wird</p> <p>Ebene Regionalpläne: Wird unterschiedlich gehandhabt, i. d. R. aber in erster Linie textliche Zielsetzung, kartographisch nicht oder mit anderen Naturschutzbelangen verallgemeinert gemeinsam dargestellt.</p> <p>Kartographische Festlegungen erfolgen in den kommunalen Flächennutzungs-, Landschafts- und Bebauungsplänen.</p>

	<p>Auf kommunaler Ebene geeignetes Mittel zur Darstellung von Synergieeffekten, zur Erhöhung der Akzeptanz und frühzeitigem Ausräumen von planerischen Konflikten.</p> <p>Allen Ebenen gemeinsam: Keine direkte Rechtswirkung auf Flächenverfügbarkeit von Flächen in Privateigentum, sofern Fläche nicht in einem Schutzgebiet liegt.</p>
--	--

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 20**

**Weiterentwicklung des „Greenings“**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	Weiterentwicklung des „Greenings“ dahingehend, dass Landwirte geeignete Flächen zur Gewässerentwicklung dauerhaft/langfristig (über die übliche 6-Jahres-GAP-Periode hinaus) als ökologische Vorrangflächen festlegen. Diese Flächen dürfen und sollen für die Gewässerentwicklung beansprucht werden und werden in ihrer ursprünglichen Größe für die Direktzahlungen anerkannt.
Anwendungsbereich	Landwirtschaft
Zeitliche Wirksamkeit	langfristig über die festzulegende Laufzeit
Rechtliche Voraussetzungen	Änderung der Europäischen Verordnung zur Gemeinsamen Agrarpolitik und deren Umsetzung in Bund und Ländern
Personeller Aufwand	Verhandlungsprozesse bei der Überarbeitung der GAP. Danach kein zusätzlicher Aufwand bei der Antragsbewilligung.
Finanzieller Aufwand	Keiner (da Greening eine verpflichtende Maßnahme für den Erhalt von Direktzahlungen darstellt)
Beteiligte	Agrarpolitik mit Beteiligung der Wasserwirtschaft, Landwirte, Landwirtschaftsverwaltung
Hinweise und Einschätzungen	Für die dauerhafte Bereitstellung von ausreichend Flächen im Entwicklungskorridor, der für eigendynamische Entwicklungen des Gewässers bereitsteht und Platz für Ufervegetation bietet, sind die bisherigen Instrumente aus der GAP unzureichend. Dazu bedarf es einer Änderung der Fördermöglichkeiten und einer entsprechenden Willensbildung bei der EU. Dauerhafte Regelungen reduzieren auch den Antragsaufwand.

Instrumente und Strategien zur Bereitstellung von Flächen  
für die Gewässerentwicklung

**Steckbrief Nr. 21**

**Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen**

Kategorie	Inhalt
Kurzbeschreibung	<p>Weiterentwicklung der Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umsetzung der europäischen Verordnung zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).</p> <p>Darunter fallen derzeit Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen nach jeweiliger Landesausgestaltung (Artikel 28 ELER-VO). Förderfähig sind bspw. die Anlage von Erosions- und Gewässerschutzstreifen und extensivem Grünland. Zudem besteht die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen im Rahmen der WRRL über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 30 ELER-VO).</p> <p>Landwirte legen geeignete Flächen zur Gewässerentwicklung dauerhaft/langfristig (über die übliche 6-Jahres-GAP-Periode hinaus) als Agrarumweltmaßnahme fest. Diese Flächen dürfen und sollen für die Gewässerentwicklung beansprucht werden und werden in ihrer ursprünglichen Größe für die Direktzahlungen anerkannt.</p>
Anwendungsbereich	Landwirtschaft
Zeitliche Wirksamkeit	langfristig über die festzulegende Laufzeit
Rechtliche Voraussetzungen	Änderung der Europäischen Verordnung zur Gemeinsamen Agrarpolitik und deren Umsetzung in Bund und Ländern.
Personeller Aufwand	Verhandlungsprozesse bei der Überarbeitung der GAP. Danach kein zusätzlicher Aufwand bei der Antragsbewilligung.
Finanzieller Aufwand	Bereitstellung der Mittel durch EU, ggf. kofinanziert durch Bund und Land.
Beteiligte	Agrarpolitik mit Beteiligung der Wasserwirtschaft, Landwirte, Landwirtschaftsverwaltung
	Derzeit sind die Maßnahmen auf die 6-jährige Laufzeit des Programms befristet und jede Veränderung der Feldblockkulisse z. B.



Hinweise und Einschätzungen	<p>durch Laufveränderungen ist förderschädlich. Damit ist der Beitrag zur Gewässerentwicklung in der Regel sehr gering.</p> <p>Es bedarf einer Änderung der Fördermöglichkeiten und einer entsprechenden Willensbildung bei der EU. Zusätzlich ist eine deutliche Vereinfachung der Vergabe von Mitteln für Umweltmaßnahmen (derzeitiges ELER-Programm) notwendig.</p>
-----------------------------	--